

## Was ist neu 2016?

### Höherer Kindesunterhalt

Ab dem 1. Januar 2016 haben unterhaltsberechtigter Kinder Anspruch auf einen höheren Kindesunterhalt. Diese sind in der unten abgebildeten aktuellen Düsseldorfer Tabelle („Tabelle Kindesunterhalt“) festgelegt. Bei Kindern, die einen dynamischen Unterhaltstitel haben, erhöht sich der Anspruch damit automatisch. Alleinerziehende sollten darauf achten, ob der höhere Unterhalt ab Januar 2016 gezahlt wird und den unterhaltspflichtigen Elternteil ggf. auf den gestiegenen Kindesunterhalt aufmerksam machen.

Für Kinder, die keinen dynamischen Unterhaltstitel haben, empfiehlt es sich, den unterhaltspflichtigen Elternteil aufzufordern, den neuen höheren Unterhalt zu zahlen, denn dieser kann nicht nachträglich geltend gemacht werden. Gibt es Schwierigkeiten bei der Unterhaltsrealisierung, können Eltern Unterstützung durch eine Beistandschaft des Jugendamtes oder einen Anwalt/eine Anwältin suchen.

Die Düsseldorfer Tabelle ist aber nur eine Orientierungshilfe, die oftmals nicht den gesamten tatsächlichen Bedarf des Kindes erfasst. Hinzu kann Zusatzbedarf des Kindes kommen, beispielsweise Kindergartenkosten oder die Kosten für eine kieferorthopädische Behandlung. An diesen müssen sich beide Eltern anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen beteiligen.

Die „Tabelle Zahlbeträge“ enthält die sich nach Abzug des jeweiligen Kindergeldanteils (hälftiges Kindergeld bei Minderjährigen, volles Kindergeld bei Volljährigen) ergebende Summe, die der Unterhaltspflichtige an das Kind zahlen muss.

TABELLE KINDESUNTERHALT

Düsseldorfer Tabelle Stand: 01.01.2016							
		Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs.1 BGB)					
	Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen in Euro	0-5	6-11	12-17	ab 18	Prozentsatz	Bedarfskontrollbetrag
1.	bis 1500	335	384	450	516	100	880/1080
2.	1501 – 1.900	352	404	473	542	105	1.180
3.	1.901 – 2.300	369	423	495	568	110	1.280
4.	2.301 – 2.700	386	442	518	594	115	1.380
5.	2.701 – 3.100	402	461	540	620	120	1.480
6.	3.101 – 3.500	429	492	576	661	128	1.580
7.	3.501 – 3.900	456	523	612	702	136	1.680
8.	3.901 – 4.300	483	553	648	744	144	1.780
9.	4.301 – 4.700	510	584	684	785	152	1.880
10.	4.701 – 5.100	536	615	720	826	160	1.980
	A b 5.1001	nach den Umständen des Falles					

## TABELLE ZAHLBETRÄGE

Zahlbeträge Stand: 01.01.2016						
	1. und 2. Kind	0-5	6-11	12-17	ab 18	Prozentsatz
1.	bis 1.500	240	289	355	326	100
2.	1501 – 1.900	257	309	378	352	105
3.	1.901 – 2.300	274	328	400	378	110
4.	2.301 – 2.700	291	347	423	404	115
5.	2.701 – 3.100	307	366	445	430	120
6.	3.101 – 3.500	334	397	481	471	128
7.	3.501 – 3.900	361	428	517	512	136
8.	3.901 – 4.300	388	458	553	554	144
9.	4.301 – 4.700	415	489	589	595	152
10.	4.701 – 5.100	441	520	625	636	160

### **Höhere Unterhaltsvorschussleistungen ab Januar 2016**

Der Unterhaltsvorschuss ist für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auf 145 Euro und für Kinder unter zwölf Jahren auf 194 Euro gestiegen.

### **Höherer Kinderfreibetrag und höheres Kindergeld ab Januar 2016**

Der steuerliche Kinderfreibetrag steigt um 96 Euro auf 7.248 Euro. Das Kindergeld steigt auf nunmehr 190 Euro für das erste und zweite und auf 196 Euro für das dritte Kind. Vierte und weitere Kinder erhalten 221 Euro. Die Familienkasse zahlt automatisch den neuen höheren Kindergeldbetrag aus. Ab 2016 wird das Kindergeld wieder in der tatsächlich gezahlten Höhe auf Leistungen der Grundsicherung angerechnet.

### **Mehr Wohngeld**

Zum 1. Januar 2016 tritt eine Wohngeldreform in Kraft. Fast alle Wohngeldempfänger/innen erhalten ohne Antrag ein höheres Wohngeld. Das Wohngeld wird an die Mieten- und Einkommensentwicklung seit der letzten Wohngeldreform 2009 angepasst. Die Neuberechnung berücksichtigt nicht nur den Anstieg der Kaltmieten, sondern auch die Entwicklung der "warmen Nebenkosten", also von Heizung und Wasser. Laut dem neuen Gesetz profitieren besonders Alleinerziehende von der Wohngeldreform. Zum einen werden wegen der gestiegenen Leistungshöhe mehr Alleinerziehende mit niedrigen Einkommen Anspruch auf Wohngeld haben. Diese Haushalte haben dadurch auch einen Anspruch auf das Bildungs- und Teilhabepaket. Neu geregelt worden ist der Alleinerziehendenfreibetrag: Weiterhin gilt dafür als Voraussetzung, dass die alleinerziehende Person ausschließlich mit einem oder mehreren Kindern Wohnraum gemeinsam bewohnt und dass sie für eines der Kinder Kindergeld erhält. Eine Erwerbstätigkeit/Ausbildung oder Volljährigkeit von Kindern im Haushalt führen nicht mehr zum Wegfall des Freibetrags. Zudem steigt der Freibetrag von 600 Euro auf 1.320 Euro jährlich. Allerdings werden die Freibeträge für die Kinder auf deren eventuelles Erwerbseinkommen beschränkt, so dass insbesondere bei Unterhaltszahlungen, Unterhaltsvorschussleistungen oder Waisenrenten keine Freibeträge mehr vorgesehen sind.

### **Kinderzuschlag**

Der Kinderzuschlag beträgt monatlich derzeit bis zu 140 Euro je Kind, ab dem 1. Juli 2016 wird er um einen Betrag von 20 Euro auf 160 Euro monatlich angehoben. Der Kinderzuschlag wird

an Eltern für das in ihrem Haushalt lebende Kind gezahlt, wenn sie mit ihrem Einkommen zwar den eigenen Bedarf decken können, nicht aber den ihrer Kinder. Er muss schriftlich bei der örtlich zuständigen Familienkasse beantragt werden.

### **BAföG steigt**

Mit Beginn des Schuljahres 2016 und des Wintersemesters 2016/2017 steigen die BAföG-Sätze um sieben Prozent. Studenten mit eigener Wohnung können dann bis zu 735 Euro monatlich erhalten. Auch die Freibeträge für das Elterneinkommen steigen.

### **Grundsicherung: Regelsätze Arbeitslosengeld II und Sozialgeld für 2016**

<b>Regelleistung (Alleinstehende, Alleinerziehende)</b>	404 Euro
<b>Kinder bis zum 6. Geburtstag</b>	237 Euro
<b>Kinder bis zum 14. Geburtstag</b>	270 Euro
<b>Kinder bis zum 18. Geburtstag</b>	306 Euro
<b>Kinder im Haushalt bis zum 25. Geburtstag</b>	324 Euro

Alleinerziehenden steht zusätzlich ein **Mehrbedarf** zu, der sich in seiner Höhe nach Anzahl und Alter der im Haushalt lebenden Kinder richtet.

<b>Kinder unter 18 Jahren</b>	<b>Prozent vom Regelsatz</b>	<b>Mehrbedarf</b>
1	12	48,48 Euro
2	24	96,96 Euro
3	36	145,44 Euro
4	48	193,92 Euro
5	60	242,40 Euro
<b>Sonderregeln:</b>		
1 Kind unter 7 Jahren	36	145,44 Euro
2 Kinder unter 16 Jahren	36	145,44 Euro

### **Familienversicherung in der Krankenkasse entfällt für erwerbsfähige Bezieher/-innen in der Grundsicherung**

Zum 1. Januar 2016 werden alle Erwerbsfähigen, also ggf. auch Kinder ab einem Alter von 15 Jahren, die SGB II Leistungen beziehen, einheitlich in der gesetzlichen Krankenkasse und sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig, sowie sie nicht privat versichert sind. Den Beitrag zahlt weiterhin das Jobcenter, ab jetzt für jeden Einzelnen, direkt an die Krankenkasse. Wichtig: Zusatzbeiträge, welche die Krankenkassen erheben können, übernimmt das Jobcenter in der vom Gesetzgeber festgelegten Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitrages. Wird eine Krankenkasse gewählt, deren Zusatzbeitrag den durchschnittlichen überschreitet, müssen die Mehrkosten allein getragen werden. Wird neben SGB II Leistungen sozialversicherungspflichtiges Einkommen erzielt, müssen dafür die kassenindividuellen einkommensbezogenen Zusatzbeiträge ebenfalls selbst gezahlt werden. Wird der Leistungsbezug von SGB II beendet, muss der Zusatzbeitrag ab da an vollständig selbst getragen werden. Daher ist es ratsam, eine Krankenkasse zu wählen, die keinen oder nur einen geringen Zusatzbeitrag erhebt.

*Stand: Januar 2016*

[www.vamv.de](http://www.vamv.de)

[www.die-alleinerziehenden.de](http://www.die-alleinerziehenden.de)

[www.facebook.com/VAMV.Bundesverband](https://www.facebook.com/VAMV.Bundesverband)